

## VORGABEN FÜR DIE SICHERHEIT

### HINTERGRUND

Fliegen ist ein komplexer Vorgang, der umfassende Kompetenzen erfordert, um in einer uns Menschen nicht grundsätzlich zugänglichen Dimension sicher zu agieren. Fehler können innerhalb von Sekunden zu fatalen Unfällen führen.

Zur Beibehaltung der Kompetenzen sind, anders als im Straßenverkehr, dauerhafte Aus- und Fortbildungen erforderlich.

Ausbildung im Luftsport ist ein fortlaufender und beständiger Prozess. Ausbildung unterteilt sich in die Grundlagenausbildung zum Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen und eine dauerhafte Fortbildung. Die Individualausbildung eines Jeden zur Erlangung und Beibehaltung von Kompetenzen und der notwendigen Folgeausbildung als Grundlage für die Erweiterung von Berechtigungen, sind Fortbildungen, die essentiell für unsere Tätigkeit im Luftraum erforderlich sind.

### COVID 19

Im Rahmen der COVID 19 Pandemie sind jegliche Personenkontakte grundsätzlich geeignet, dass Fortschreiten der Verbreitung exponentiell zu beschleunigen und hierdurch eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu bewirken.

Die Bundesregierung und die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer haben zum Schutz der Bevölkerung Maßnahmen und Vorgaben erlassen, die einer unkontrollierten Verbreitung entgegenwirken sollen.

Aufgabe eines jeden Bundesbürgers ist es, alle Maßnahmen, unabhängig ihrer individuellen Anordnungen zu treffen, um einer unkontrollierten Verbreitung zu entgegenen. Neben den angewiesenen Maßnahmen sind hierzu eben auch der Wille eines Jeden und der „gesunde Menschenverstand“ unabdingbar.

Trotz COVID 19 sind der Erhalt von Kompetenzen und die Wiederaufnahme der Ausbildung im Flugsport wichtig und bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich.

### ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN

Alle Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sind derzeit durch COVID 19 besonders gefordert und in der Verantwortung, die Gesetze und Erlass zum Schutz der Bevölkerung umzusetzen und zu Überwachen. Es gibt zahlreiche Anfragen, Anträge und Gesuche auf Ausnahmen zu Verfügungen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Drucksache 2128 am 23.04.2020 eine Allgemeinverfügung erlassen, die es Fahrschulen und Flugschulen wieder

erlaubt, Ausbildung zu betreiben. Die Ausbildung hat sich somit an den entsprechenden Vorgaben dieser Verfügung zu richten. Da sich diese jedoch primär auf die Ausbildung in Fahrschulen bezieht und hierfür optimiert wurde, wurden nachfolgende Regelungen für den Flugbetrieb im Rahmen der ATO des Aeroclub NRW und die Ausbildung im Bereich Ultraleichtflug im Rahmen der UL Schule 2095 erstellt, die verbindliche Grundlage der Ausbildung darstellen.

Mit der Verfügung wurde festgelegt, dass sich die Genehmigung auf motorisierte Flugzeuge beschränkt, also Motorflug, Ultraleichtflug, Motorsegler und motorisierte Segelflugzeuge.

Derzeit ist weitere Ausbildung noch ausgeschlossen. Sollte sich der Sachstand ändern, werden die Vereine unverzüglich informiert.

Maßnahmen, die sich auf die Flugplätze beziehen, gelten für Luftsportgelände (Sonderlandeplätze /Sportstätten), die derzeit von einer Schließung betroffen sind und nur für die Ausbildung geöffnet werden dürfen. Für andere Flugplätze stellen sie lediglich eine Empfehlung dar.

Anlage 1

## SCHUTZMASSNAHMEN IM LUFTSPORT WÄHREND COVID 19 VERSION 1.2

### ALLGEMEINE REGELN

1. Jegliche Förderung einer Verbreitung von COVID 19 ist durch alle Beteiligten am Luftsport zu unterlassen.
2. Der Flugbetrieb ist so zu organisieren, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Zusammenkünfte nur unter Beachtung dieser Regelungen durchgeführt werden.
3. Alle Vereinsaktivitäten wie Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, soziale Veranstaltungen etc. sind untersagt.
4. Sozialräume bleiben geschlossen!
5. Hygieneregeln sind strikt einzuhalten und durch Aushänge bedarfsgerecht und ortsbezogen aufzuzeigen (z.B. Toiletten, Vorbereitungsraum etc.)
6. Oberflächen, Türklinken, Flugzeugsteuerungsgegenstände und Kontaktflächen sind nach jeglicher Nutzung, mindestens aber einmal täglich zu desinfizieren.
7. Fahrten zu und vom Flugplatz dürfen grundsätzlich nicht in Fahrgemeinschaften erfolgen.
8. Am Flugplatz sind nur Personen zugelassen, die unmittelbar und zwingend für den Flugbetrieb erforderlich sind.
9. Rundflüge, Schnupperflüge und Flüge, die nicht der Aus- und Weiterbildung von Piloten dienen sind im Rahmen des Luftsports nicht zugelassen.
10. Besucherräume, Terrassen, Spielplätze, Sitzecken etc. sind sichtbar zu sperren.

## ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG

1. Flugsport darf nur durchgeführt werden, wenn keine Verdachtssymptome für eine COVID 19 Erkrankung vorliegt. Im Zweifel ist von einer Ausbildung abzusehen.
2. Theorieunterricht hat, wo immer möglich, durch E-Learning, Videokonferenzen und Distance-Learning zu erfolgen.
3. Ist Theorieunterricht im Rahmen von Frontalunterricht unumgänglich, sind Abstandsregeln einzuhalten und Schulungsräume auf maximal 1 Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche zu begrenzen. Tische und Kontaktflächen sind vor und nach dem Unterricht zu desinfizieren. Es ist ein Unterrichtsbuch zu führen mit Name, Vorname, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit der Unterrichtung.
4. In der Theorie- und Praxisausbildung ist zwingend Mundschutz zu tragen. (Textilmundschutz ist ausreichend)
5. Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten.
6. Flugvorbereitung hat grundsätzlich individuell zu erfolgen und, wann immer möglich in der häuslichen Umgebung durchgeführt zu werden.
7. Vor der Durchführung von Überlandflügen sind individuelle Vorbereitungen (NOTAM, telefonische Vorabsprachen etc.) unabdingbar und zwingen vorausgesetzt.
8. Flugvorbesprechungen mit Flugschülern sollen, wann immer möglich fernmündlich vorab erfolgen.
9. Im Flugzeug gilt Maskenpflicht als Fremdschutz.
10. Headsets sind personalisiert auszugeben und vor und nach jeder Nutzung zu desinfizieren. Wo immer möglich sind eigene Headsets zu verwenden.
11. Nach jeder Ausbildung sind Kontaktflächen im Flugzeug zu desinfizieren.
12. Schülerwechsel erfolgen ohne, dass diese sich untereinander treffen
13. Flugnachbesprechungen haben außerhalb von Luftfahrzeugen, bevorzugt fernmündlich zu erfolgen.
14. Durch die Dokumentationen sind Kontaktnachverfolgungen möglich. Zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter etc.) sind notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.
15. Bei dem Verdacht einer Infizierung ist die Ausbildung sofort auszusetzen und die zuständigen Gesundheitsbehörden und der Aeroclub NRW e.V., Ausbildungsleitung sind unverzüglich schriftlich und telefonisch vorab zu unterrichten.